

**Satzung
über
Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen
an öffentlichen Straßen
in Löchgau
(Sondernutzungsgebührensatzung) vom 21. Juni 2001 einschl.
der eingearbeiteten Änderung vom 12. Dezember 2001**

Aufgrund § 19 Abs. 2 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg (StrG) in der Fassung vom 11. Mai 1992 (GBl. S. 330), zuletzt geändert am 8. November 1999 (GBl. S. 435), § 2 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 28. Mai 1996 (GBl. S. 481) und § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581) hat der Gemeinderat der Gemeinde Löchgau in seiner Sitzung vom 21. Juni 2001 folgende Sondernutzungsgebührensatzung beschlossen:

**§ 1
Sachlicher Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für alle Sondernutzungen an öffentlichen Straßen (Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten), soweit sie in der Straßenbaulast der Gemeinde Löchgau stehen.

**§ 2
Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen**

- (1) Die Benutzung einer öffentlichen Straße mit all ihren Bestandteilen (§ 2 Abs. 2 des Straßengesetzes) über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) bedarf der Erlaubnis.
Die Erteilung der Erlaubnis liegt im Ermessen der Gemeindeverwaltung.
- (2) Die Erlaubnis wird i.d.R. zeitlich begrenzt und auf Widerruf erteilt. Auf die Erteilung besteht kein Rechtsanspruch.
Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn dies aus sachlichen Gründen geboten ist, insbesondere wenn der Gemeingebrauch oder überwiegend schutzwürdige Belange von Anliegern durch die Sondernutzung unangemessen beeinträchtigt würden.
Der Berechtigte hat bei Widerruf oder Änderung der Erlaubnis keinen Anspruch auf Entschädigung.
- (3) Die Sondernutzung darf erst erfolgen, wenn die Erlaubnis erteilt ist und der Erlaubnisnehmer seinen Verpflichtungen nachkommt. Andernfalls kann die Gemeindeverwaltung geeignete Maßnahmen zur Beendigung anordnen.

**§ 3
Erlaubnisfreie Sondernutzungen**

- (1) Keiner Sondernutzungserlaubnis bedürfen:
 - a) die Benutzung einer Straße, die nach Straßenverkehrsrecht einer Erlaubnis für übermäßige Straßenbenutzung oder Ausnahmegenehmigung bedarf (§ 46 Straßenverkehrsordnung)
 - b) die Benutzung, die einer Anlage dient, die baugenehmigungspflichtig ist (§ 49 der Landesbauordnung)
- (2) Die Gebührenerhebung wird nicht von der Erlaubnisfreiheit beeinflusst, da es sich auch in den aufgeführten Fällen begrifflich um Sondernutzungen handelt.

§ 4 Antrag auf Erlaubnis

Eine Erlaubnis wird nur auf Antrag erteilt. Dieser ist mit Angaben über Ort, Art und Dauer der Sondernutzung beim Bürgermeisteramt zu stellen. Gegebenenfalls können Erläuterungen oder Zeichnungen verlangt werden.

§ 5 Gebührenerhebung

- (1) Für die Sondernutzungen können Gebühren nach dieser Satzung und dem Gebührenverzeichnis erhoben werden.
- (2) Von der Erhebung einer Gebühr kann abgesehen werden, wenn
 - a) die Sondernutzung überwiegend in öffentlichem Interesse liegt
 - b) die Sondernutzung ausschließlich gemeinnützigen Zwecken dient
 - c) politische Parteien oder Wählervereinigungen aus Anlass von Wahlen Plakattafeln oder Informationsstände während der letzten sechs Wochen vor dem Wahltag aufstellen.

§ 6 Gebührenmaßstab

Die Gebühren werden unter Berücksichtigung der Art und des Ausmaßes der Einwirkung auf die Straße und des wirtschaftlichen Interesses des Antragstellers bemessen.

§ 7 Festsetzung der Gebühren

- (1) Die Gebühren werden bei Sondernutzungen, die zeitlich begrenzt bewilligt werden in einmaligen Beträgen, im übrigen in Tages-, Wochen-, Monats- oder Jahresbeträgen festgesetzt.
Die Mindestgebühr für eine Sondernutzung beträgt 10,00 Euro.
- (2) Ist für Sondernutzungen eine laufende Gebühr festgesetzt, so kann deren Höhe bei Änderung des Gebührenverzeichnisses oder dann wenn sich im Einzelfall die maßgebenden Verhältnisse wesentlich geändert haben, neu festgesetzt werden.
- (3) Sind im Gebührenverzeichnis keine Tages-, Wochen-, Monats- oder Jahresbeträge festgesetzt müssen die angegebenen Beträge auf die Tage umgerechnet werden, an denen die Sondernutzung besteht.
(1 Woche = 7 Tage, 1 Monat = 30 Tage, 1 Jahr = 360 Tage).

§ 8 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind der Antragsteller, der Berechtigte, derjenige der die Gebührensschuld durch schriftliche Erklärung übernommen hat, derjenige der für die Gebührensschuld kraft Gesetz haftet und der, der eine erlaubnisbedürftige Sondernutzung durchführt oder veranlasst.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 9
Entstehung der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Erteilung der Erlaubnis oder mit der sonstigen Amtshandlung, die zur Erlaubnis berechtigt.
- (2) Sind für die Sondernutzung wiederkehrende Jahresgebühren zu entrichten, so entsteht die Gebührenschuld für das erste Jahr bei der Erteilung der Erlaubnis, die weitere zum jeweiligen Jahresbeginn.
Wird eine Sondernutzung ohne Erlaubnis ausgeübt, so entsteht die Gebührenschuld mit der tatsächlichen Ausübung.

§ 10
Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid festgesetzt. Sie werden mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheids an den Schuldner zur Zahlung fällig.
- (2) Bei Gebühren, die in einem Jahresbetrag festgesetzt sind, wird der auf das laufende Rechnungsjahr entfallende Betrag sofort, die folgenden Jahresbeträge mit Jahresbeginn ohne Bekanntgabe fällig.

§ 11
Gebührenrückerstattung

- (1) Wird die Befugnis zur Sondernutzung nicht in Anspruch genommen, so wird ein angemessener Teil der Gebühr erstattet, wenn ein ausreichender Nachweis innerhalb von 3 Monaten nach Erlaubniserteilung vorgelegt wird.
- (2) Wird die Befugnis wesentlich vermindert in Anspruch genommen, so gilt Absatz 1 entsprechend.
- (3) Beträge unter 10,00 Euro werden nicht erstattet.

§ 12
Anwendung des Kommunalabgabengesetzes

Soweit diese Satzung und gesetzliche Vorschriften nichts anderes bestimmen, sind auf Sondernutzungsgebühren die nach Kommunalabgabengesetz für die Benutzungsgebühren geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden.

§ 13
Schlussbestimmungen

- (1) Soweit die bei Inkrafttreten des Straßengesetzes bestehenden rechtlichen Befugnisse zur Benutzung von Straßen über den Gemeingebrauch hinaus nach § 57 Abs. 1 bis 3 des Straßengesetzes als Sondernutzungen gelten, werden vom Inkrafttreten dieser Satzung an Gebühren nach dieser Satzung erhoben.
- (2) Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Löchgau, den 21. Juni 2001

gez. Möhrer, Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassene Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Verzeichnis der Sondernutzungsgebühren

Hinweis: Für die angeführten Tatbestände werden Sondernutzungsgebühren nur erhoben, wenn die Benutzung im Einzelfall nicht mehr gemeingebräuchlich ist und wenn sich nicht aufgrund von § 21 Abs. 1 des Straßengesetzes die Einräumung eines Rechtes zur Benutzung nach bürgerlichem Recht richtet.

Tatbestand	Gebühr Euro (€)
I. <u>Verkaufseinrichtungen:</u>	
1. Freiterrassen von Gaststätten je m ² Straßenfläche für die Dauer der Freischanksaison (01.03.-31.10.)	5,00 /m ² bis 20,00 /m ²
2.	
a) Verkaufsstände, Imbissstände, Kioske und ähnliches	tägl. 2,50 bis 15,00 / Stand monatl. 25,00 bis 150,00 / Stand jährl. 250,00 bis 1.000,00 / Stand
b) Verkaufswagen: <ul style="list-style-type: none">• Obst, Gemüse, Südfrüchte• Sonstige, z.B. Textilwaren	dto.
II. <u>Feldwegbenutzung</u>	
1. Befahren zu nicht land- und forstwirtschaftlichen Zwecken (ausgenommen Anliegerverkehr auf Haupterschließungswegen von und zu Aussiedlerhöfen)	50,00 / Fuhre
III. <u>Verkehrsraumbenutzung</u>	
1. Baubuden, Gerüste, Baustofflagerungen, Aufstellungen von Arbeitswagen, Container Baumaschinen und Baugeräte mit und ohne Bauzaun sowie Baugrubenschließungen auf der Straßenfläche je m ²	0,15 / m ² tägl. Mindestgebühr: 2,50 tägl. 10,00 wöchentl. 25,00 monatl.
2. Lagerung von Gegenständen aller Art auf öffentlichem Verkehrsraum, die mehr als 24 h andauern und nicht unter Nr. 1 fällt, je m ²	0,15 / m ² tägl.

IV. Werbung

1. Ausstellungen, Vorführungen od. sonst. Veranstaltungen auf öffentlichen Plätzen
Gebührenfrei sind Ausstellungen oder Vorführungen örtlicher Vereine u. Institutionen 10,00 - 50,00 tägl.
je Veranstaltung

2. Werbeanlagen an Straßen, die nicht nach der LBO genehmigungspflichtig sind
 - a) die mit baulichen Anlagen verbunden sind oder selbstständig dauernd auf Verkehrsflächen aufgestellt sind
 - klein (bis DIN A 3) 50,00 - 250,00 jährl.
 - groß (ab DIN A 3) 100,00 - 500,00 jährl.
 - b) die vorübergehend angebracht sind und die Erlaubnis auf max. 2 Mon. beschränkt wird
 - klein (bis DIN A 3) 5,00 bis 25,00 wöchentl.
 - groß (ab DIN A 3) 10,00 bis 50,00 wöchentl.

Gebührenfrei sind Werbeanlagen für Gemeinde- oder Wahlveranstaltungen oder Veranstaltungen Löchgauer Vereine oder Instit.

3. Litfasssäulen und ähnliche Werbeanlagen jährl. 50,00 bis 250,00

V. Sonstige Sondernutzungen

4. Sondernutzungen, die eindeutig den Tatbestand gemäß § 2 erfüllen, die jedoch im Gebührenverzeichnis nicht ausdrücklich festgelegt sind tgl. 5,00 bis 50,00
mtl. 25,00 bis 100,00
jährl. 50,00 bis 1.000,00

Verteiler:

1. Bürgermeister
2. Hauptamtsleiter
3. Stadtpfleger
4. Verbandsbauamtsleiter
5. Registratur
6. Ortsrechtssammlung
7. LRA Ludwigsburg